

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN AN CHIESI PHARMACEUTICALS GMBH

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) legen die Bedingungen fest, zu denen Chiesi Pharmaceuticals GmbH (nachstehend „Chiesi“) materielle und immaterielle Güter oder die Erbringung von Dienstleistungen (wobei „Erbringung von Dienstleistungen“ auch alle Werkverträge bezeichnet, einschließlich geistige sowie Beratungsleistungen) vom Lieferanten einkauft, und zwar auf der Grundlage einer schriftlichen Bestellung, die sich ausdrücklich auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezieht oder sofern diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen vom Lieferanten angenommen wurden (wie etwas durch Chiesi E-Vendor Portal).

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen zur Gänze alle früheren Allgemeinen Bedingungen betreffend Bestellungen.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen implizieren weder eine exklusive Verpflichtung seitens Chiesi noch eine Verpflichtung für Chiesi bezüglich des Einkaufs von Mindestmengen an Waren und/oder der Beauftragung einer Mindestmenge an Dienstleistungen, sofern in den Bestellungen nicht ausdrücklich anderweitig vorgesehen.

1.4 Chiesi behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Die Änderungen gelten jedoch nur für neue Bestellungen, sofern diese Änderungen von Chiesi an den Lieferanten schriftlich kommuniziert wurden und haben keine Auswirkung auf Bestellungen, die aufgegeben wurden, bevor die Änderung kommuniziert wurde.

2. Definitionen

2.1 Der Begriff **Waren** bezeichnet die in der Bestellung von Chiesi oder der Technischen Dokumentation (falls vorhanden) genannten Güter.

Der Begriff **Dienstleistungen** bezeichnet die in der Bestellung von Chiesi und/oder der Technischen Dokumentation (falls vorhanden) genannten Leistungen.

Der Begriff **Bestellung** bezeichnet den von Chiesi an den Lieferanten elektronisch oder auf Papier zur Unterzeichnung übermittelten Auftrag, worin die gewünschten Waren und/oder Dienstleistungen, die Technische Dokumentation sowie die vereinbarten kaufmännischen Bedingungen im Einzelnen ausgeführt sind.

Der Begriff **Lieferantenangebot** bezeichnet das vom Lieferanten an Chiesi übermittelte Angebot für den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Der Begriff **von Chiesi angenommenes Lieferantenangebot** bezeichnet das vom Lieferanten an Chiesi übermittelte Angebot nach Besprechung und Annahme durch Chiesi, das in der Bestellung genannt ist.

Der Begriff **Chiesi** bezeichnet die Chiesi Pharmaceuticals GmbH, oder ein anderes Unternehmen der Chiesi Gruppe, das in der Bestellung ausdrücklich genannt ist und einen Auftrag für den Kauf von Waren oder den Bezug von Dienstleistungen vom Lieferanten erteilt.

Der Begriff **Lieferant** bezeichnet das Unternehmen, das die Waren und/oder Dienstleistungen liefert bzw. erbringt. Der Begriff **Technische Dokumentation** bezeichnet alle technischen Spezifikationen, Skizzen, grafischen Darstellungen oder Entwürfe, welchen die Waren oder Dienstleistungen entsprechen müssen, erstellt von Chiesi, vom Lieferanten oder von Dritten und in der Bestellung genannt.

3. Vertragsdokumente und Rangordnung

3.1 Die vertragliche Beziehung wird begründet, sobald der Lieferant die Bestellung von Chiesi ausdrücklich oder durch eine schlüssige Handlung des Lieferanten annimmt. Das Lieferantenangebot kann per Post, E-Mail (selbst wenn nicht zertifiziert) oder auf sonstigem elektronischem Weg übermittelt werden. Chiesi behält sich das Recht vor, die Bestellung auf demselben Weg zu übermitteln.

3.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung, dem von Chiesi angenommenen Lieferantenangebot und der Technischen Dokumentation (sofern vorhanden) ist die Bestellung gegenüber den sonstigen Unterlagen maßgeblich.

3.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ersetzen jedenfalls die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten bzw. gelten vorrangig vor diesen, ebenso wie vor allen sonstigen – auch diesen Bedingungen vorausgehenden – vom Lieferanten in ein Vertragsdokument aufgenommenen Bedingungen, außer solche wurden von Chiesi ausdrücklich abweichend von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert.

3.4 Für den Fall, dass Chiesi und der Lieferant einen Vertrag, eine Rahmenvereinbarung oder sonstige beiderseits unterzeichnete Vereinbarung in beliebiger Form abgeschlossen haben, sind die konkret vereinbarten Klauseln, die mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Konflikt stehen können, gegenüber diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.

3.5 Die Verfahren und zeitlichen Abläufe für die Erbringung der in der Technischen Dokumentation, einschließlich Qualitätsvereinbarung und Service Level Agreement, vorgesehenen Dienstleistungen – soweit vorhanden – sind als für den Lieferanten verbindlich zu betrachten.

3.6 In allen Rechnungen, Transportdokumenten und dazugehöriger Korrespondenz sind stets alle Referenzen sowie die Chiesi-Bestellnummer anzugeben. Rechnungen sind elektronisch per E-Mail an Chiesi zu schicken, entweder an inc_invoice_cee@chiesi.com oder invoice.at@chiesi.com, oder an eine andere in der Bestellung genannte E-Mail-Adresse, und werden erst nach Sichtprüfung der Waren und/oder Dienstleistungen sowie Überprüfung der korrekten Ausführung der erbrachten vertraglichen Leistungen, auch durch Überprüfung der Arbeiten, bezahlt.

3.7 Falls vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungserhalt.

4. Technische Spezifikationen und Einhaltung von Verfahren

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Waren oder Dienstleistungen streng im Einklang mit den in der Bestellung und der Technischen Dokumentation (sofern vorhanden) im Einzelnen ausgeführten qualitativen und technischen Spezifikationen oder mit den in jedem Fall verpflichtenden – sowohl nationalen als auch europäischen – technischen sowie Sicherheits- und Umweltnormen (einschließlich der Standards für eine CE-Kennzeichnung, soweit anwendbar) zu liefern bzw. zu erbringen.

4.2 Der Lieferant hat die im Land, in dem die Waren hergestellt werden, sowie im Land, in das sie geliefert werden, oder in dem die Dienstleistungen erbracht werden, geltenden Gesetzbestimmungen und Vorschriften im Hinblick auf sämtliche Regelungen bezüglich Herstellung, Verpackung, Konfektionierung, Sicherheit, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Warenlieferung und Dienstleistungserbringung einzuhalten. Der Lieferant hat außerdem im Besitz sämtlicher Genehmigungen, Lizenzen und Klassifizierungen zu sein, die nach geltendem Recht erforderlich sind, um die Waren zu produzieren bzw. zu liefern und/oder die Dienstleistungen zu erbringen. Alle aus Maschinen, Anlagen, Werkzeugen oder Geräten bestehenden Waren sind mit einer mindestens 24 Monate lang geltenden Garantie für die einwandfreie Funktion zu versehen.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche technische Dokumentation, einschließlich jeder Art von Konformitätsbescheinigung für die Warenkategorie, zusammen mit der bestellten Ware an Chiesi zu übergeben. Ausgenommen insoweit als in der Bestellung und in einer allfälligen Technischen Dokumentation anders ausgeführt, sind die Waren im Einklang mit den relevanten technischen Spezifikationen oder aktuellsten Normen zu produzieren, wobei als vereinbart gilt, dass der Lieferant im Fall von Änderungen der technischen Spezifikationen oder standardmäßigen Verfahren Chiesi vor Lieferung der Waren entsprechend zu informieren hat, und Chiesi kann nach alleinigem Ermessen den Kauf bestätigen oder frei vom Vertrag zurücktreten, und zwar ohne weitere Kosten, Auslagen oder Verpflichtungen jeglicher Art, unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzes.

4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens Chiesi an Dritte zu übertragen oder unterzuvergeben. Im Falle einer autorisierten Untervergabe unterliegt die Wirksamkeit der Autorisierung der präzisen Einhaltung sämtlicher arbeitsrechtlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften durch den Lieferanten, der Bezahlung der Sozialversicherung für die Arbeiter durch den Subunternehmer sowie der Vorlage der gesamten gemäß den aktuellen Vorschriften erforderlichen Dokumentation, einschließlich Sozialversicherung und Unfallverhütung, durch den Subunternehmer. In allen Fällen haftet der Lieferant Chiesi gegenüber für die vom Subunternehmer ausgeführten Tätigkeiten.

5. Änderungen

5.1 Während der gesamten Dauer der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, um zwingenden Gesetzen und/oder Verordnungen, die zwischenzeitlich erlassen wurden, zu entsprechen. Diese Änderungen obliegen der ausschließlichen Verantwortung des Lieferanten.

5.2 Falls andererseits Chiesi es für nötig erachtet, Änderungen im Hinblick auf die ursprünglichen Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung einzufordern, wird Chiesi dem Lieferanten eine ausdrückliche schriftliche Anfrage unterbreiten, wobei letzterer sich verpflichtet, diesbezüglich sein bestmögliches Angebot vorzulegen. Diese zusätzlichen Tätigkeiten können erst durchgeführt werden, nachdem eine konkrete schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erzielt wurde.

6. Geistiges Eigentum und Vertraulichkeitsverpflichtung

6.1 Der Lieferant garantiert, dass der Kauf, die Verwendung und/oder der Wiederverkauf der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen an Chiesi keinerlei geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt.

6.2 Ausgenommen insoweit als hierin nachstehend vorgesehen nimmt der Lieferant zur Kenntnis, dass Chiesi Eigentümerin der Technischen Dokumentation (sofern vorhanden) sowie des Ergebnisses der vom Lieferanten durchgeführten Tätigkeit – nach Abnahme durch Chiesi – ist und dass Chiesi selbst die ausschließliche Eigentümerin aller kaufmännischen, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Informationen betreffend die Produkte oder Tätigkeiten von Chiesi ist, von denen dieser Lieferant im Zuge der Erfüllung der vertraglichen Beziehung oder jedenfalls im Zusammenhang damit möglicherweise Kenntnis erlangt.

6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die zuvor genannten Informationen sowie die oben genannten Unterlagen vertraulich zu behandeln und auf keinerlei Weise preiszugeben und sie auch nicht zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden bzw. sie weder direkt noch indirekt einzusetzen, um für sich selbst oder für Dritte einen wirtschaftlichen Gewinn daraus zu ziehen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung seitens des Lieferanten gilt solange, bis die besagten Informationen und Unterlagen öffentlich bekannt werden, es sei denn, ein derartiger Verstoß ist auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Lieferanten zurückzuführen. Soweit nicht schriftlich anderweitig vorgesehen, sind alle dem Lieferanten übermittelten Informationen als vertraulich zu betrachten.

7. Verpackung, Transport und Eigentumsübergang (soweit zutreffend)

7.1 Der Lieferant befördert die Waren zu den von Chiesi genannten Adressen im Einklang mit den in der Bestellung genannten Incoterms 2010. Sofern nicht anderweitig vorgesehen, sind die Transportkosten vom Lieferanten zu tragen.

7.2 Der Lieferant trägt die Risiken einer möglichen Beschädigung oder eines möglichen Verlusts der Waren während des Transports und jedenfalls bis zur Lieferung derselben. Das Eigentum an den Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf Chiesi über, und bei noch zu prüfenden Waren ab Vorliegen des erfolgreichen Prüfergebnisses.

7.3 Waren sind so zu verpacken, dass sie eindeutig identifiziert werden können. Die Verpackung hat der Art der Waren zu entsprechen. Bei gefährlichen Gütern hat der Transport im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

8. Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen

8.1 Der Lieferant liefert die Waren bzw. erbringt die Dienstleistungen innerhalb der in der Bestellung genannten Zeit. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die rechtzeitige Lieferung der Waren bzw. die rechtzeitige Erbringung der Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung ist, und dass daher die Lieferzeiten strikt einzuhalten sind.

8.2 Sofern eine Lieferung vor dem geplanten Termin erfolgt, behält sich Chiesi das Recht vor, die Waren anzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken.

8.3 Für die Meldung allfälliger Fehler und Mängel wird eine Frist von 30 (dreißig) Tagen ab Feststellung des Mangels festgelegt.

8.4 In jedem Fall hat Chiesi das Recht, gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen abzulehnen, die der Bestellung und der Technischen Dokumentation (gegebenenfalls) nicht entsprechen.

8.5 Im Falle der Lieferung nicht konformer Waren oder Dienstleistungen kann Chiesi nach eigenem Ermessen entweder (i) die nicht konformen Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an den Lieferanten zurücksenden oder (ii) verlangen, dass der Lieferant die nicht konformen Waren auf eigene Gefahr und Kosten zurücknimmt; oder (iii) verlangen, dass der Lieferant die nicht konformen Dienstleistungen ohne Kosten für Chiesi neuerlich erbringt. All dies unbeschadet allfälliger sonstiger Rechte von Chiesi, einschließlich einer Entschädigung für weitere Schäden und der Beendigung der vertraglichen Beziehung.

8.6 Der Lieferant, der für die Anleitung, Führung und Überwachung seines Personals ausschließlich verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass die Dienstleistungen fachgerecht erbracht werden.

8.7 Der Lieferant erklärt eigenverantwortlich, dass er sämtliche Verpflichtungen betreffend Sozialversicherungs- und Sozialfürsorgebeiträge im Zusammenhang mit dem für die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Personal erfüllt hat bzw. diesen nachkommt, und stellt Chiesi in dieser Hinsicht von einer allfälligen diesbezüglichen Verantwortlichkeit frei.

8.8 Der Lieferant ist für die Sicherheit seines eingesetzten Personals (sowie allfälliger gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beauftragter Subunternehmer) im Zuge der Erfüllung seiner Pflichten – gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Änderungen sowie gemäß den im Land der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Sicherheitsvorschriften – vollumfänglich verantwortlich.

8.9 Sollte der Lieferant Tätigkeiten in den Räumlichkeiten von Chiesi durchführen müssen, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller von Chiesi vorgesehenen Sicherheitsverfahren.
8.10 Chiesi behält sich das Recht vor, den Lieferanten jederzeit aufzufordern, Personal auszutauschen, das für ungeeignet befunden wird, die Tätigkeiten im Einklang mit den festgelegten und zwischen den Parteien für die konkret gelieferten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen vereinbarten Qualitätsstandards vorzunehmen.

9. Versicherung

9.1 Der Lieferant ist für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer und/oder Mitarbeiter und/oder Subunternehmer während der Durchführung ihrer Tätigkeiten verantwortlich und haftet für sämtliche Schäden, die sie im Zuge der Durchführung ihrer Arbeit möglicherweise erleiden.

9.2 Der Lieferant erklärt außerdem, dass er bezüglich seiner Haftung im Zusammenhang mit einem allfälligen Sach- oder Personenschaden für eine im Hinblick auf Gegenstand und Versicherungssummen adäquate Versicherungsdeckung, die dem konkreten Inhalt der mit Chiesi vereinbarten Dienstleistungen oder Waren angemessen ist, gesorgt hat. Außerdem hat der Lieferant während der vertraglichen Beziehung jeweils die Policen zu verlängern. Kopien dieser Policen und ihrer Verlängerungen können von Chiesi auf Anfrage überprüft werden.

10. Prüfungsrecht / Audit

10.1 Chiesi behält sich das Recht vor, nach angemessener Vorankündigung Inspektionen und Prüfungen in den vom Lieferanten genutzten Büros und Räumlichkeiten durchzuführen, um Produktionsprozesse, Qualitätssysteme und sonstige Daten zu überprüfen, welche die korrekte und zeitgerechte Erbringung der vertraglichen Leistungen beeinflussen können, und der Lieferant verpflichtet sich, derartigen Inspektionen und Prüfungen zuzustimmen.

10.2 Alle im Zuge der zuvor genannten Inspektionen und Prüfungen gewonnenen Informationen unterliegen der Klausel Nr. 6 „Geistiges Eigentum und Vertraulichkeitsverpflichtung“ dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

11. Höhere Gewalt / Force Majeure

11.1 Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der Bestellungen bzw. gelten diese nicht als in Verzug befindlich, soweit diese auf Umstände außerhalb des menschenmöglichen Einflussbereichs einer Partei zurückzuführen sind, wie etwa auf nationale Streiks, Aussperrungen, Explosionen, Brände, Überflutungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen.

11.2 Im Falle von Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt übermittelt der Lieferant Chiesi eine schriftliche Mitteilung mit einer – möglichst genauen – Schätzung bezüglich der Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt. Da Chiesi jedoch, solange die Umstände der höheren Gewalt andauern, keine Möglichkeit hat, in den Genuss der Dienstleistungen oder Waren zu kommen, behält sich Chiesi das Recht vor, die Einkaufsverpflichtungen beim Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Dienstleistungen oder Waren bei einem Dritten einzukaufen.

12. Rücktritt, Aufhebung und Beendigung

12.1 Chiesi hat das Recht, von der Vertragsbeziehung jederzeit aus beliebigen Gründen zurückzutreten, und zwar nach Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen, worin Chiesi ihre Absicht erklärt, dieses Recht auszuüben. In diesem Fall ist Chiesi verpflichtet, lediglich das zu bezahlen, was im Hinblick auf die vom Lieferanten zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits durchgeführten Tätigkeiten fällig ist. Beide Parteien haben das Recht, die Vertragsbeziehung zu beenden, wenn eine der Parteien einer beliebigen Art von Konkurs oder Liquidation unterworfen ist, oder für den Fall, dass ihr Vermögen zur Gänze oder teilweise zugunsten von Gläubigern zerschlagen wird.

12.2 Der Verzicht von Chiesi auf Geltendmachung von Ansprüchen im Falle einer Verletzung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der in der Bestellung und/oder in der Technischen Dokumentation (falls vorhanden) vorgesehenen Bestimmungen durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auch im Falle weiterer Verletzungen der in den zuvor genannten Dokumenten festgelegten Bedingungen oder sonstiger Bestimmungen.

12.3 Im Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der in der Bestellung und/oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgesehenen Verpflichtungen hat Chiesi das Recht, vom Vertrag ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurückzutreten. Das Recht von Chiesi auf Entschädigung für jeglichen Schaden infolge der Nichterfüllung oder nicht exakten Erfüllung seitens des Lieferanten bleibt unberührt.

13. Verzugszinsen

13.1 Im Falle der Anwendung von Verzugszinsen aufgrund verspäteter Zahlung ohne hinreichende Begründung darf der angewandte Satz 3% p.a. nicht übersteigen.

14. Abtretungsrecht

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gutschriften, die ihm infolge der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen erwachsen, nicht an Dritte abzutreten.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei zukünftige Bestellungen seitens Chiesi an Dritte abzutreten.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

15.1 Die Parteien, als eigenständige Verantwortliche für die Datenverarbeitung, stimmen der Verarbeitung ihrer zum Zweck der Ausführung von Bestellungen übermittelten Daten in voller Übereinstimmung mit Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den nachfolgenden nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (nachstehend das „Datenschutzrecht“) zu und vereinbaren einvernehmlich wie folgt:

- (i) die Identifikations- und Steuerdaten der Parteien oder von in ihrem Namen handelnden Personen sowie sonstige Informationen, wie etwa Angaben zu Bankeinzügen und Girokonten, werden für den Zweck der vertraglichen Festlegung und Ausführung von Bestellungen und gesetzlichen Verpflichtungen erfasst, aufgezeichnet, erneut angefordert, gespeichert und verwendet;
- (ii) die Übermittlung der vorgenannten Daten kann an Personen erfolgen, die für die Durchführung von Zahlungen und das Ausstellen von Empfangsbestätigungen zuständig sind, weiters an Personen, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt sind, sowie an öffentliche Behörden, Aufsichts- bzw. Verwaltungsbehörden zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen. Darüber hinaus können die Daten von Datenverarbeitern oder durch von den Parteien beauftragte Auftragsverarbeiter im Rahmen der für die Erfüllung der Bestellungen verantwortlichen Abteilungen verarbeitet werden;
- (iii) jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über Anfragen Dritter in Kenntnis zu setzen, welche die mit dem Schutz ihrer Daten verbundenen Rechte ausüben wollen, bzw. über Anfragen seitens der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Bestellungen;
- (iv) die Daten werden von den Parteien und/oder von den beauftragten Auftragsverarbeitern an deren jeweiligem eingetragenen Sitz für den durch zivil- und steuerrechtliche Bestimmungen vorgeschriebenen Zeitraum gespeichert. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Daten besteht, entspricht dieser Zeitraum der Dauer der Bestellungen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen oder auf Wunsch einer Partei sicher an die besagte Partei zurückzustellen.

15.2 Ausgenommen insoweit als in Artikel 15.1 ausgeführt, erklären die Parteien und nehmen zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen keine Übertragung personenbezogener Daten dahingehend stattfindet, dass eine Partei gemäß Datenschutzrecht verpflichtet ist, als Auftragsverarbeiter der anderen Partei zu fungieren.

15.3 Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zur Geltendmachung Ihrer Datenschutzrechte wenden Sie sich bitte an dataprotection.cee@chiesi.com.

16. Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften

16.1 Der Lieferant garantiert, dass die in den Bestellungen genannten Tätigkeiten unter vollständiger Einhaltung der aktuellen Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden.

17. Einhaltung von Korruptionsschutzgesetzen und damit einhergehenden Verpflichtungen

17.1 Der Lieferant erklärt, dass er die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption sowie den "Anhang zur Chiesi-Anti-Korruptions-Richtlinie für Geschäftspartner" (der unter der folgenden Chiesi-Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden kann: <https://www.chiesi.com/en/corporate-citizenship/ethics-and-transparency/>) kennt und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Chiesi (unter der folgenden E-Mail-Adresse: compliance.cee@chiesi.com oder - alternativ - über den Whistleblowing-Plattform von Chiesi, der über den folgenden Link auf der Chiesi-Website <https://www.chiesi.com/speakup-beheard/> abrufbar ist) unverzüglich jeden Verstoß gegen diesen Artikel, jede Ermittlung, jedes Gerichtsverfahren oder jedes andere Verfahren, an dem der Lieferant im Zusammenhang mit Korruption und/oder Bestechung beteiligt ist, mitzuteilen.

18. Code of Interdependence

18.1 Um die Prinzipien der Nachhaltigkeit vollständig in das Unternehmen zu integrieren, hat Chiesi die B-Corp-Zertifizierung erhalten. Aufgrund der damit einhergehenden Verpflichtungen hat Chiesi einen Code of Interdependence entwickelt (der unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden kann: <https://www.chiesi.com/en/global-value-chain/sustainability-of-our-supply-chain/>) mit dem Ziel ethische Standards festzulegen, zu deren Anwendung sich

Chiesi und seine Lieferanten verpflichten. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen/der Vertragspartner, seine Aktivitäten an den im Code of Interdependence hervorgehobenen Prinzipien auszurichten und mit Chiesi bei der Erreichung der darin beschriebenen Nachhaltigkeitsziele zusammenzuarbeiten.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

19.2 Auf die einzelnen Verträge sowie auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist das Handelsgericht Wien.

CHIESI PHARMACEUTICALS GMBH Gonzagagasse 16/16, 1010 Wien (AT) – UID ATU 37094005; Firmenbuch-Nr. FN 82710h, Firmenbuchgericht; Handelsgericht Wien, E-Mail: info.at@chiesi.com

Stand: Februar 2023